

GESCHÄFTSORDNUNG

2. Kongress der IndustriALL Global Union, Rio de Janeiro, 5.-7. Oktober 2016

Kongresspräsidium

1. Das Kongresspräsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, dem Generalsekretär/ der Generalsekretärin und den stellvertretenden Generalsekretärinnen und stellvertretenden Generalsekretären von IndustriALL. Das Präsidium entscheidet über Verfahrensablauf und Behandlung von Anträgen, die dem Kongress vorgelegt werden. Den Vorsitz des Kongresses führen der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten oder vom Präsidium nominierte Kongressdelegierte.

Mandatsprüfungskommission und Wahlprüferinnen und Wahlprüfer

2. Der Kongress bestätigt eine Mandatsprüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Vollmachten jeder Delegation und legt dem Kongress einen Bericht vor.

3. Der Kongress wählt aus den Reihen der Delegierten neun Wahlprüferinnen und Wahlprüfer, die die Stimmenauszählung überwachen.

Entschließungskommission

4. Der Kongress beruft auf Grundlage der Nominierungen des Exekutivausschusses vom Mai 2016 eine Entschließungskommission ein. Sie hat die Aufgabe, Änderungsanträge zu den Entschlieungen sowie Initiativentschlieungen zu prüfen und dem Kongress darüber zu berichten.

5. Gemäß Artikel 12 der Satzung werden Initiativentschlieungen nur dann berücksichtigt, wenn sie von Mitgliedsorganisationen aus mindestens fünf Ländern unterstützt werden. Initiativentschlieungen sind Entschlieungen, die sich mit einer Situation befassen, die nach der viermonatigen Einsendefrist für Entschlieungen eingetreten ist und ein Thema betrifft, das nicht vom Aktionsplan oder den politischen Entschlieungen erfasst wird. Initiativentschlieungen sollten bis Donnerstag, den 29. September 2016, schriftlich eingereicht werden.

Stimmrecht und Wahlverfahren

6. Gemäß Artikel 14 der Satzung hat jede Mitgliedsgewerkschaft, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber IndustriALL erfüllt hat, das Recht, auf dem Kongress abzustimmen. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme pro Mitglied, für das Beiträge entrichtet wurden. Die Anzahl der Stimmen wird auf Basis der durchschnittlichen Anzahl der Mitglieder berechnet, für die die Mitgliedsgewerkschaft in den Jahren 2012 bis 2015 Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Gemäß Artikel 9 reduziert sich das Stimmrecht für Gewerkschaften, die teilweise oder ganz von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit wurden, entsprechend.

7. Gemäß Artikel 13 der Satzung werden alle Beschlüsse auf dem Kongress mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die zwei Drittel

der Stimmen erfordern, die von den auf dem Kongress anwesenden oder vertretenen Gewerkschaften repräsentiert werden. Als die bei einer Abstimmung anwesenden Delegationen gelten diejenigen, die sich durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung an der jeweiligen Abstimmung beteiligen.

8. Der Kongress soll sich darum bemühen, einen Konsens oder eine Übereinkunft, der die größtmögliche Mehrheit zustimmt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder elektronische Abstimmung. Wenn eine Abstimmung durch Handzeichen nicht eindeutig ist, kann die/der Vorsitzende eine elektronische Abstimmung verlangen. Sollte das elektronische Wahlsystem nicht funktionieren, bittet die/der Vorsitzende die Wahlprüferinnen und Wahlprüfer um Zählung der Stimmen oder ruft zu einer namentlichen Abstimmung auf.

9. Bei elektronischen Abstimmungen gibt die/der Delegationsleiter/in jeder Mitgliedsorganisation mittels Abstimmungsgerät die Gesamtzahl der Stimmen ab, mit denen die jeweilige Organisation wahlberechtigt ist.

Rederecht und Verfahrensablauf

10. Kongressteilnehmer und Kongressteilnehmerinnen mit Rederecht sind die Mitglieder des Präsidiums, die Kongressdelegierten, die Vorsitzenden der Sektionen und Regionalorganisationen und eingeladene Gäste.

11. Delegierte, die ihr Rederecht in Anspruch nehmen wollen, müssen dies schriftlich beantragen. Alle Redebeiträge müssen vom Podium aus gehalten werden. Die jeweilige Redezeit beträgt fünf Minuten, und jede/r Delegierte kann nur einmal zu jedem Thema sprechen. Davon ausgenommen sind Einleitungen durch das Präsidium. Das Präsidium kann diese Einschränkungen ändern und die Rednerliste bei Zeitmangel schließen.

12. Die Debatte über einen formellen Tagesordnungspunkt wird auf eine/n Redner/in dafür und eine/n dagegen begrenzt, mit einer Redezeit von jeweils höchstens fünf Minuten. Anschließend entscheidet der/die Vorsitzende über die Frage. Wird die Entscheidung von Delegierten aus mindestens fünf Ländern infrage gestellt, lässt sie/er über die Frage abstimmen.